

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2014 in der Gemeinde Grambin

Die Wahlen zur **Gemeindevertretung** und zum **ehrenamtlichen Bürgermeister** finden am 25. Mai 2014 statt.

Gleichzeitig finden weitere Wahlen statt:

zum Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald und zum Europäischen Parlament.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus **einem Wahlbereich**.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Anzahl der Gemeindevertreter

Entsprechend des § 60 LKWG M-V beträgt die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter 7. Davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung **6 Gemeindevertreter** zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls **1 Sitz** in der Vertretung.

Wahlvorschläge für die Wahl zu der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Grambin

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber haben bis zum **Donnerstag, den 13. März 2014 18.00 Uhr** die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin **im Rathaus der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 205** einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Mängel, die nach dem 13. März 2014 18.00 Uhr festgestellt werden, führen zur **Nichtzulassung** der Wahlvorschläge. Zu spät eingereichte Wahlvorschläge können ebenfalls nicht zugelassen werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einzureichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der zuständigen Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Gemeindevertretung

Wahlvorschläge sind für den entsprechenden Wahlbereich einzureichen, d.h. jede Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen beträgt 11 gem. § 24 Abs. 4 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V). Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist **unzulässig** (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V), d.h. Parteien oder Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge unterbreiten. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Gemeindevertretung sein.

Zur Wahl des Bürgermeisters können Parteien und Wählergruppen gemeinsam Wahlvorschläge einreichen. Mehrere Parteien und /oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach dem § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens zum 02. Mai 2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18. April 2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge erhalten die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kostenfrei im Rathaus der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 205. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.m-v.de beschafft werden.


Sens

Wahlleiterin

